

geschlossen werden können, sind in den betrieblichen Plänen als Neuereraufgaben zu planen. Das sind insbesondere Aufgaben, die die schöpferische Lösung eines Problems in —» *sozialistischer Gemeinschaftsarbeit* zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz erfordern. In der N. leisten die Werktätigen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der —» *Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft*. Die Neue-
 Meister von morgen), eine hohe Verantwortung. Gesetzliche Grundlage der N. ist die Neuererverordnung. Sie enthält die grundlegenden Aufgaben der Leiter zur Entwicklung der N., die Rechte der Neuerer, die Aufgaben der Kombinate und Betriebe zur Planung der Neuerertätigkeit, zum Abschluß von Neuerervereinbarungen, zur Bearbeitung und zur betrieblichen und überbetrieblichen Durchsetzung von Neuerungen sowie zur moralischen und materiellen Anerkennung der Neuererleistungen (—* *Neuererrecht*). —> *fugendforscherkollektiv*

Neuererrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Neuerungen entstehen, gerichtet auf die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das N. ist ein wichtiges Instrument zur Entwicklung und Förderung der —* *Neuererbewegung* als Massenbewegung schöpferischer Initiativen der Werktätigen im —» *sozialistischen Wettbewerb*. Die Funktion des N. besteht demgemäß darin, die Effektivität der Neuerertätigkeit bei der Durchsetzung des —* *wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, planmäßig zu erhöhen. Dem N. in Verbin-

tige Zusammensetzung der Kollektive und eine entsprechende Organisation der kollektiven Arbeit, durch betriebliche Anleitung und Unterstützung der Kollektive von den Leitern zielstrebig durchzusetzen. Bei der Entwicklung und ständigen Förderung der Neuerertätigkeit haben auch die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die FDJ (—» *Messe der Meister von morgen*), eine hohe Verantwortung. Gesetzliche Grundlage der N. ist die Neuererverordnung. Sie enthält die grundlegenden Aufgaben der Leiter zur Entwicklung der N., die Rechte der Neuerer, die Aufgaben der Kombinate und Betriebe zur Planung der Neuerertätigkeit, zum Abschluß von Neuerervereinbarungen, zur Bearbeitung und zur betrieblichen und überbetrieblichen Durchsetzung von Neuerungen sowie zur moralischen und materiellen Anerkennung der Neuererleistungen (—* *Neuererrecht*). —> *fugendforscherkollektiv*

Neuererrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Neuerungen entstehen, gerichtet auf die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das N. ist ein wichtiges Instrument zur Entwicklung und Förderung der —* *Neuererbewegung* als Massenbewegung schöpferischer Initiativen der Werktätigen im —» *sozialistischen Wettbewerb*. Die Funktion des N. besteht demgemäß darin, die Effektivität der Neuerertätigkeit bei der Durchsetzung des —* *wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, planmäßig zu erhöhen. Dem N. in Verbin-